

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814**

22.12.1814 (No. 51)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015188)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag, N<sup>o</sup>. 51. den 22. December, 1814.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck, Herzog und regierender Administrator zu Oldenburg &c.

Thun kund hiemit:

Wenn gleich die Landwehr, nach den in Unserer Verordnung vom 24. December 1813. über die allgemeine Landesbewaffnung im Herzogthum Oldenburg S. 8. und 9. enthaltenen Bestimmungen nicht zu dem gewöhnlichen Garnisondienst in Friedenszeiten bestimmt ist, so erfordert doch ihre Bestimmung, daß die dazu gehörige Mannschaft in dem Gebrauch der Waffen gelibe, an militairische Disciplin gewöhnt, und mit dem kleinen Dienst einigermaßen bekannt gemacht werde. Um diese Absichten auf eine die Mannschaft der Landwehr, Bataillons am wenigsten belästigende und in ihren sonstigen Geschäften nicht erheblich hinderliche Weise zu erreichen, haben Wir nöthig gefunden, zu verordnen, daß von jeder Compagnie eine Anzahl von 20 Mann an einem Orte des ihr angewiesenen Bezirks, aus welchem sie ihre Mannschaft erhält, unter ihren Officiers und Unterofficiers versammelt bleiben, und diese 20 Mann von Zeit zu Zeit abgewechselt werden sollen. Wir finden aber, daß die Natural-Einquartierung dieser Compagnien den zu deren Cantonnements bestimmten Orten zu lästig fallen würde, billig, daß diese Natural-Einquartierung durch ein gewisses Service- oder Quartiergeld ersetzt werde, und verordnen deshalb folgendes:

§. 1.

Es werden zu Cantonnements-Orten bis weiter bestimmt:

für die 1ste Compagnie der Flecken Elsfleth;  
für die 2te Compagnie des Kirchdorf Bockhorn  
nebst dem Dorfe Stanhausen;  
für die 3te Compagnie die Stadt Delmenhorst;  
für die 4te Compagnie die Stadt Vechta.

Von jeder Compagnie bleiben an dem ihr angewiesenen Cantonnements Orte beysammen: der Capitain, zwey Lieutenants, ein Fähndrich, ein Compagnies-Chirurgus, ein Feldwebel, 14 Unterofficiers, 3 Tambours und 20 Gemeine, wovon die letztern von Zeit zu Zeit abgewechselt werden. Für diese Stärke ist also das Service- oder Quartiergeld zu bestimmen.

§. 2.

Das Servicegeld wird für jetzt und mit Vorbehalt künftiger Abänderungen folgendermaßen bestimmt:

für den Capitain monatlich 9 Rthlr. Gold;  
für jeden der übrigen Officiers 5 Rthlr. Gold;  
für den Compagnie, Chirurgus und Feldwebel,  
jeden 3 Rthlr. Gold;  
für jeden Unterofficier 2 Rthlr. Gold;  
für jeden Tambour und Gemeinen 1 Rthlr. Gold;  
eine Wachsstube mit Heizung und Licht 10 Rthlr. Gold;  
eine Krankenstube mit Heizung und Licht 8 Rthlr. Gold.

Nach diesem Reglement beträgt das Service-Geld für jede Compagnie monatlich 99 Rthlr., oder im ganzen Jahre 1188 Rthlr. in Golde.

§. 3.

Dieses Quartiergeld wird von jetzt an aufgebracht für jede Compagnie von den Kirchspielen, welche nach der am Schlusse dieser Verordnung angefügten Verteilungstafel zu derselben die Mannschaft stellen, und zwar folgendergestalt:

a) die ganze für die Compagnie erforderliche Summe wird über die Kirchspiele repartirt nach dem

Verhältniß der Mannschaft, welche jedes derselben stellt;

- b) Die Subrepartition geschieht in jedem Kirchspiele nach dem Fuße der Grundsteuer, und wenn diese aufhört, nach dem Fuße der Contribution (Schätzung), so wie dieser zu den Militairkosten regulirt werden wird;
- c) die Beyträge werden monatlich zugleich mit der Grundsteuer (Contribution oder Schätzung) erhoben, und an die mit der Cammer, Casse verbundene Militair-Casse abgeliefert, welche die Auszahlung in den Quartier-Stränden besorgt;
- d) Bey der Hebung werden weder Restanten noch Abgang wegen Unvermögens gestattet, sondern die Summe, welche auf jedes Kirchspiel reparirt ist, muß in jedem Monate vollständig einkommen;
- e) die Stadt Oldenburg und der äußere Damm concurriren hiezu nicht, weil sie ihre besondere Einquartierung tragen. Dafür werden dem Bezirk der 1sten Compagnie zu Gute gerechnet, die Quartiergelber für 1 Unterofficier und 12 Mann, welche in der Caserne zu Elsfleth liegen, mit für die Wache, so lange kein Commando in Brate liegt, also der Regel nach in den 6 Wintermonaten monatlich 24 Rthlr., oder im Jahre 144 Rthlr. Der Rest wird nach den in der Tabelle beygefügten Verhältnißzahlen über die Kirchspiele repartirt.

§. 4.

Die Officiers, der Feldwebel und der Compagnie-Chirurgus erhalten diese Quartiergelber selbst, und mieten dafür ihre Quartiere, wobey jedoch die Local-Behörde, welche die Einquartierung zu besorgen hat, ihnen behülflich seyn muß, solche für das Servicegeld zu erhalten. Fände sich dazu keine Gelegenheit, so werden sie ordentlich einquartirt, und bezahlen ihren Wirthen das Quartiergeld, das sie erhalten. Die übrige Mannschaft wird auf gewöhnliche Weise einquartirt und allenfalls monatlich umgelegt; die Quartiergelber werden an die Localbehörde (das Amt) gesandt, welche sie den Bequartierten ausbezahlt und deren Quittungen an die Militair-Casse einspicht.

§. 5.

Es begleichen dem Capitaine, als Compagnie-Chef, eine Stube, ein heißbares Cabinet oder Kammer, eine Schlafkammer, ein Mondierungs-Boden und Stallraum für sein Pferd; jedem der übrigen Officiers eine heißbare Stube mit oder ohne Alkoven oder Schlafkammer; dem Feldwebel und dem Compagnie-Chirurgus jedem eine heißbare Stube, eben

so jedem verheyratheten Unterofficier; unverheyrathete Unterofficiers werden jedesmal 2 bis 3 in eine heißbare Stube einquartirt. Alle solche Stuben müssen mit den nöthigen Mobilien und Betten versehen seyn. Die Tambours und Gemeine werden nach dem Regulativ vom 27. Januar d. J. einquartirt.

§. 6.

Die Officiers, der Feldwebel, der Compagnie-Chirurgus und die Unterofficiers erhalten von ihren Wirthen die nöthige Feuerung für ihre Wohnstube und ein Licht, jedoch der Capitain Feuerung für eine Stube und ein Cabinet und zwey Lichter. Die Tambours und Gemeine aber werden mit Heizung und dem nöthigen Licht nach dem Regulativ vom 27. Januar d. J. von dem Wirth versehen. Ein mehreres können sie nicht verlangen, also sind alle Forderungen von Essen und Getränke schlechthin untersagt.

§. 7.

Die Officiers und Unterofficiers erhalten die Quartiergelber nur für die Monate vergütet, welche sie an dem Cantonnements-Orte wirklich zubringen, also nicht, wenn sie auf einen oder mehrere Monate beurlaubt sind. Dies hierdurch entstehende kleine Ersparniß wird zur Deckung etwaniger extraordinairer Kosten bey dieser Einquartierung, z. B. bey der monatlichen Ablösung der Mannschaft, angewandt.

§. 8.

Für den Monat, welchen jährlich der Regel nach die Compagnien zum Exerciren zusammengezogen werden, wird den verheyratheten Officiers und Unterofficiers das Quartiergeld, zum Besten ihrer Familie, vergütet, das übrige aber, was dadurch erspart ist, wie ad 7. verwandt.

§. 9.

Die Vergütung dieser Quartiergelber nimmt ihren Anfang für die 4te Compagnie mit dem ersten September, und für die 3 übrigen Compagnien mit dem 1. December d. J. Für die 4te Compagnie werden also in deren Bezirk zum erstenmale die Servicegelber für 4 Monate, für die 3 übrigen aber für 1 Monat im Laufe des Decembers erhoben. Die Auszahlung der Quartiergelber für jeden Monat geschieht nach §. 4. jedesmal in der ersten Woche des folgenden Monats.

§. 10.

Die Kirchspiels-Repartitionslisten werden von den beykommenden Keimern verfertigt, und den Steuer-Einnehmern zugestellt, welche darnach die Hebung

und Ablieferung der Gelder monatlich besorgen. Die  
 Hebungsgebühren der letztern, zu 4 Procent gerech-  
 net, sind zu der zu repartirenden Summe hinzu zu  
 rechnen, und mit derselben zugleich zu repartiren,  
 weil die bestimmte Summe ohne Abzug zur Cassa  
 geliefert werden muß. Für die Reparition werden  
 bey den Keimern keine Gebühren berechnet.

§. II.

Unserer Militär Commission wird aufgegeben,  
 wegen der Ausführung dieser Verordnung die weiter  
 erforderlichen Verfügungen zu erlassen, jedoch ist alles,  
 was dabey auf die Reparition und Erhebung der  
 Servicegelder Beziehung hat, von Unserer Olden-

burgischen Cammer zu reguliren und unter deren bes-  
 sondern Aufsicht zu besorgen.

Wornach sich ein Jeder unterthänigst zu achten  
 hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens, Unters-  
 schrift und beygedruckten Herzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den  
 10. December, 1814.

(L. S.)

P e t e r.

Fr. U. D. Lenz.

V e r t h e i l u n g s - L i s t e

der von den Kirchspielen zur Landwehr zu stellen gewesenen Mannschaft.

1ste Compagnie.	2te Compagnie.	3te Compagnie.	4te Compagnie.
Oldenburg, Stadt 26 Mann	Rodenkirchen 9 Mann.	Heerschaft Jever 100 Mann	Kloppenburg 3 Mann.
Landgemeinde 15 (17. 5.)	Uenshamm 5 —	Wiefelstede 10 —	Krapendorf 18 —
Osternburg 7 (4. 8.)	Abbehausen 6 —	Barel 25 —	Essen 15 —
Holle 5 (5. 8.)	Atens 2 —	Bockhorn 14 —	Löningen 20 —
Neuenhundertorf 3 (3. 5.)	Blexen 7 —	Zetel 14 —	Lastrup 9 —
Altenhundertorf 4 (4. 6.)	Waddens 1 —	Westerstede 21 —	Lindern 7 —
Bardenfleth 7 (8. 2.)	Burhave 5 —	Ape 9 —	Mollbergen 5 —
Neuendorf 2 (2. 3.)	Langwarden 6 —	Jahde 10 —	Marckhausen 2 —
Elefleth 12 (14. 0.)	Ezwarden 1 —	Schwenburg 4 —	Friesoyte 3 —
Oldendorf 5 (5. 8.)	Stollhamm 6 —	207 Mann.	Altenoyte 7 —
Grosenmeer 4 (4. 5.)	Deedesdorf 10 —		Barßel 6 —
Hammelwarden 14 (16. 3.)	Berne 14 —		Scharrel 3 —
Strückhausen 14 (16. 3.)	Warfleth 4 —		Strücklingen 3 —
Hatten 9 (10. 4.)	Bardewisch 4 —		Kamsloh 2 —
Wardenburg 11 (12. 8.)	Altensich 9 —		Becha 8 —
Drlingen 9 (10. 4.)	Schönemoor 4 —		Oyta 3 —
Dielgönne 4 (4. 6.)	Hasbergen 7 —		Lutten 3 —
Solzwarden 6 (7. 0.)	Delmenhorst 9 —		Eappeln 6 —
Schwey 8 (9. 3.)	Struhr 7 —		Langförden 6 —
Brefeld 6 (7. 0.)	Hude 10 —		Bakum 12 —
Witede 15 (17. 5.)	Ganderkesee 25 —		Dinklage 23 —
Zwischenahn 12 (14. 0.)	Wildeshausen 13 —		Lohne 14 —
Wewech 9 (10. 4.)	Grosenkneten 8 —		Steinfeld 14 —
207 M. (207.)	Huntlosen 2 —		Damme 10 —
	Wiesbeck 11 —		Neuenkirchen 2 —
	Goldstedt 6 —		Zwifringen 5 —
	Emstedt 11 —		209 Mann.
	205 Mann.		



## Deffentliche Bekanntmachungen.

1) Mit Höchster Genehmigung ist festgesetzt worden, daß nach dem 31. December d. J. die Französischen Laubtaler, imgleichen die 5, 2, 1 und  $\frac{1}{2}$  Frankenstücke, also überhaupt alle Französische Silbbermünzen, bey der herrschaftlichen Cassa und übers Haupt in allen öffentlichen Hebungen nicht weiter angenommen werden dürfen, obgleich selbige im Handel und Wandel nach wie vor nach dem jedesmaligen Cours angenommen und ausgegeben werden können, und wird diese, durch die in den benachbarten Staaten erlassenen Anordnungen nothwendig gewordene Verfügung hiemit erst öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 17. Decem-  
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. Schloifer.

Schorcht.

2) Da der Regierung zur Wissenschaft gekommen, daß an den Eriten verschiedener öffentlichen Wege Erde und Sand ausgegraben, und dadurch dem Wege nicht allein das zu Reparationen nöthige Materiale entzogen, sondern auch der Weg selbst, vornemlich zur Nachtzeit, für Reisende gefährlich geworden ist, so wird solches hiemit alles Ernstes unterlagt, und den Kirchspielsvögten aufgegeben, die durch das Ausgraben entstandenen Gruben durch die Bauervögte und Feldhüter unverweilt wieder zuwerfen, auch den Thätern sorgfältig nachspüren zu lassen, die dann außer der Erstattung der verursachten Kosten in Fünf Rthlr. Herrschaftliche Brüche genommen werden sollen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 19. Decem-  
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. Schloifer.

Schorcht.

3) Zur Bewürkung eines gleichförmigen Verfahrens bey den Ämtern und Landgerichten wird hies mittelst zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß so oft Partheyen in der Absicht, mit ihren Creditoren wegen deren an sie habenden Schuldforderungen gütlich abzuhandeln, dieselben auf dem Amte sistiren, oder auch bezagete Creditoren mittelst einer in die wöchentlichen Anzeigen einzurückenden Privat-Bekanntmachung auffordern, mit ihnen zu obigem Behuf auf einen bestimmten Tag vor dem Amte zu erscheinen, es diesem benkomme, einen dergleichen Abhandlungstermin im Wege des Sühnes

versuches abzuhalten, daß aber dagegen zu einer gerichtlichen Convocation der Gläubiger in obgedachter Absicht nur das beykommende Landgericht für competent zu erachten sey.

Oldenburg, aus der Regierung, den 19. Decem-  
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. Schloifer.

Schorcht.

4) Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 24. November Nr. 5. findet die Justizkanzley noch nöthig, die Vormünder darauf aufmerksam zu machen: daß, wenn etwa ihren Pupillen eine Erbschaft durch den Tod von Personen, welche selbst unter Vormundschaft standen, angefallen ist, die Inarrestation wegen desjenigen, was den Vormündern der Erblasser aus der Vormundschaft zur Last fallen möchte, von den Vormündern der minderjährigen Erben bewirkt werden muß, und diese in Unterlassungsfälle dafür verantwortlich sind, indem das obervormundschaftliche Gericht von solchen Fällen nicht immer zeitige Kenntniß erhält, also auch die im §. 118. der Hypothekenordnung ihm zur Pflicht gemachte Fürsorge hierauf nicht erstrecken kann.

Oldenburg, den 13. December, 1814.

Herzogl. Oldenburgische Justizkanzley.  
Kunde. v. Oeder.

Schloifer.

5) Vermöge Decrets des Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichts vom 1. December 1814. hat Johann Hinrich Korhermund zu Ehtensfelde nach zuvor beygebrachtem Consens der höchstverordneten Regierungskommission gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine dier bewohnte Stelle, bestehend in einer Kötterey und drey Brinkföhreneyen, auch Kirchen, und Begebrüßstellen, am 23. Januar 1815., Vormittags 9 Uhr, in seinem Wohnhause zu Ehtensfelde, Kirchspiel Gandershee, Stückweise öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 17. Januar 1815.

6) Vermöge Decrets des Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichts vom 7. December d. J. haben wehl. Hermann Hinrich Menkens Wittve und Sohn, Anton Hinrich Menkens, zu Delmenhorst, gerichtliche Erlaubniß erhalten, folgende Immobilien, als 1) das von Johann Anton Menkens baselbst bewohnte Haus und Garten, woran die Canzleprächin Voigt und Apotheker Oldenburg benachbart, nebst einem dazu gehörigen Halbplackey von 12 Scheffel Saad;

2) das von Johann Sommers und der Wittwe Mentens bewohnte, zwischen den Häusern des Johann Hinrich Ficke und Johann Friedrich Segelken belegene Haus, Stall und Garten, nebst einem dazu gehörigen Halbplacken von 9 Scheffel Saat; 3) den sogenannten Galgenkamp, circa 28 Scheffel Saat, woran Johann Friedrich Hoyer und Alert Hillmann benachbart; 4) ein Stück Saatland auf den Moorstücken von 5 Scheffel Saat, woran Lord Hinrich Schumacher und Johann Müller benachbart; 5) zwey Stück daselbst von 7 Scheffel Saat, woran Johann Müller und die von Wisleben'schen Ländereyen benachbart; 6) ein Stück daselbst von 4 Scheffel Saat, woran Johann Müller und Johann Hinrich Daulsberg benachbart; 7) ein Stück im Tappenorte von 4 Scheffel Saat, woran Nicolaus Wilhelm Meyer und Johann Griebenkerl benachbart; 8) ein Torfmoor hinter den Jimmenschauern; 9) drey Schollenmöte im Düsterorte, woran Lord Hinrich Schumacher und Christian Gzerken benachbart; 10) ein Stück Hofland in den Dremer Höfen, woran Johann Diebich von Göffeln und Johann Friedrich Vorchers benachbart, am 27. Januar 1815., Nachmittags 1 Uhr, im Wirthshaus des Johann Sommers zu Dalmshorst öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 19. Januar 1815.

7) Vermöge Decrets des Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichts vom 6. December 1814. haben des weyl. Herz Israel Schwabe, gewesen-n Kaufmanns in Ovelgönne, Erben und Namens derselben der Kaufmann Elias Herz Schwabe in Oldenburg, einen in Ovelgönne belegenen Hauseplatz und Garten, in Eiden an des Doctor med. Seemann zu Ovelgönne Gründe und in Norden an den sogenannten Fiegel; Helmer gränzend, an Johann Friedrich Detmers zu Ovelgönne verkauft. Die Angabe ist den 8. Februar. Präclusivbescheid den 16. Februar 1815.

8) Vermöge Decrets des Herzogl. Ovelgönnschen Landgerichts vom 9. December 1814. hat Anton Günther Barre zum Abbehausergroden als Erbe seines verstorbenen Bruders Hermann Hinrich Barre zu Enjebuhr um Aufhebung der auf Ansuchen der Creditoren über des letztern Nachlaß verordneten Curatel nachgesucht und um eine Convocation gebeten, damit sämmtliche Gläubiger ihre desfallsige Erklärung abgeben; als werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Hausmann Hermann Hinrich Barre zu Enjebuhr einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich aufgefordert, in termino den 8. Februar 1815. sub poena consensus ihre Erklärung dahin abzugeben: ob sie

mit Aufhebung der Curatel über weyl. Hermann Hinrich Barre Nachlaß zufrieden, oder ob sie sich rücksichtlich ihrer Forderungen an Anton Günther Barre halten wollen.

9) Vermöge Decrets des Herzogl. Neuenburgischen Landgerichts vom 10. December 1814. hat Meine Westenburg, Heurmann zu Lienen, seine zu Delfhausen, Amts Rastede, zwischen des Brunke Bodemahns Stelle und dem unencultivirten Moor beslegene, von ihm neu angebaute Stelle, bestehend in einem Wohnhause mit 8 Jücken Moorland und einem Antheil an der Drinker Gemeinheit, an Berend Battermann, Köter zu Delfhausen, verkauft und übertragen. Die Angabe ist den 7. Februar 1815.

10) Vermöge Decrets des Herzogl. Oldenburgischen Landgerichts vom 12. December 1814. hat der Hauptmann von Michosen zu Oldenburg gerichtliche Erlaubniß erhalten, sein von ihm selbst bewohntes, vermals weyl. Provisor Köhne zugehörig gewesenes, freyes Wohnhaus nebst Pertinentien an der Langensstraße in der Nähe des Heiligengeist; Thors, auf der Ecke der Ausfahrt nach der Staulinie gelegen, am 4. Februar 1815. Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Hesse Hause öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 31. Januar 1815.

11) Vermöge Decrets des Herzogl. Neuenburgischen Landgerichts vom 16. December d. J. hat Johann Harm Menke, Köter zum Neuenkrug Amts Rastede, gerichtliche Erlaubniß erhalten, seine zum Neuenkrug belegene Stelle mit Pertinentien am 8. Februar k. J. in des Johann Friedrich Schütte Wirthshaus zum Timper öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 30. Januar k. J.

12) Vermöge Decrets des Herzogl. Neuenburgischen Landgerichts vom 6. December d. J. hat der Zimmermann Harm Menke Brunken zu Neuenburg seine daselbst auf dem herrschaftlichen Esche belegene neue Anbauer; Stelle mit Pertinentien unter gewissen Bedingungen an seinen Sohn Friedrich Gerhards Brunken daselbst erbeigenthümlich übertragen. Die Angabe ist den 1. Februar. Präclusivbescheid den 13. Februar k. J.

13) Vermöge Decrets des Herzogl. Oldenburgischen Landgerichts vom 10. December d. J. hat Idel Jost Brokmann zu Oldenburg sein auf dem äußersten Damm belegenes Haus und Wude, woran der Kaufmann Wenzel und die Demoisellen Messing mit ihrer Häusern benachbart, nebst dahinter belegenen Gars



ten, der Austrittsgerechtigkeit auf der Dammkoppel, und dazu gehörendem Torfmoor, auch allen sonstigen Zubehörungen, an den Kaufmann Johann Gerhard Hirschlein auf dem äußeren Damm verkauft und abgetreten. Die Angabe ist den 7. Februar. Präclusivbescheid den 15. Februar k. J.

14) Vermöge Decrets des Herzogl. Oldenburgischen Landgerichts vom 7. December d. J. hat Nicolaus Schmidt zu Drake, als Bevollmächtigter des Bürgermeisters J. D. Dyken zu Oldersum im Emden Kreise, gerichtliche Erlaubniß erhalten, das zu Elsfleth liegende, dem letzteren gehörende Schmachschiff, de Frouw Feutje genannt, bisher geführt vom Schiffer Wesslar, nebst allen Zubehörungen am 13. Februar k. J. in Hauertken Wirthshause zu Elsfleth öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 7. Februar k. J.

15) Vermöge Decrets des Herzogl. Oldenburgischen Landgerichts vom 2. December d. J. sind über den Gemüthskranken Christian Köster, Sohn des verstorbenen Hausmanns Johann Jürgen Köster zu Ofen, die Hausleute Gerhard Köster zu Neuenbrok und Johann Oltmanns zu Querenstedt zu Curatoren gerichtlich bestellt, und kann daher mit dem gedachten Christian Köster ohne Einwilligung seiner Curatoren keine rechtsverbindliche Handlung eingegangen werden.

16) In Convocationssachen der Frau Doctorin Hartwig in Barel Creditoren, — den Verkauf des Hartwigischen, in Barel an der Neuenstraße belegenen Wohnhauses mit An- und Zubehörungen, auch verschiedenen Mobilien und Moventien betreffend, — wird hiedurch bekannt gemacht, daß der auf den 29. d. M. angeetzte Termin zum öffentlichen Verkauf von Seiten der Eigenthümerin aufgerufen sey, und wird daher der gedachte Verkauf nicht vor sich gehen.

Decretum Neuenburg in Judicio, den 14. December, 1814. v. Wack.

17) In Gemäßheit Rescriptes Herzoglicher Regierung vom 2. December d. J. wird den hiesigen Einwohnern hiedurch bekannt gemacht, daß künftighin ein Jeder, der seine Einquartirung ausmieten will, die ohnehin bereits angeordnete desfallsige Anzeig bey dem Billet; Comtoir wenigstens 24 Stunden vor dem zur Ausgebung der Quartierbillets an das Militär bestimmten Zeitraum machen müsse, damit das für ihn auszugebende Billet sofort auf das Haus, in welches er seine Einquartirung verlegt, ausgefertigt werden könne, und daß ein Jeder, der diese vorgängige Anzeige unterläßt, die daraus für ihn etwa

entstehenden Unannehmlichkeiten sich selbst beyzumessen haben wird.

Oldenburg, vom Rathhause, den 14. Decemb. 1814. Bürgermeister und Rath hieselbst.

18) Da verschiedene neu aufgeführte Haupt- und Nebengebäude, Ställe, Scheunen und Speicher an noch überall nicht zur Brandversicherungs-Societät gezogen sind, ferner bey vielen Gebäuden wegen Reparaturationen das bisherige Taxatum zu niedrig ist, und endlich außerdem viele Ungleichheiten, wo Gebäude auffallend zu hoch oder zu niedrig taxirt stehen, einer Regulirung bedürfen, so werden alle hiesige Einwohner hiedurch angewiesen, spätestens innerhalb 14 Tagen ihre in obiger Beziehung erforderlichen Anzeigen gehörigen Orts zu beschaffen.

Oldenburg, vom Rathhause, den 14. Dec. 1814. Bürgermeister und Rath hieselbst.

19) Wenn von der außer dem Heiligengeist Thore belegenen sogenannten Lehmkuhle nach der jetzt gemachten Eintheilung der vorderste Placken, halten 15<sup>2</sup> Scheffel Saat, von neuem, sodann auch der schmale Strich über den Weg vor Huttemanns Haus öffentlich zum Verkauf aufgesetzt werden soll, so ist dazu Termin auf dem Rathhause hieselbst den 12. Januar k. J., Morgens elf Uhr, angeetzt, und kann bey erfolgendem hinlänglichem Gebot der Zuschlag sofort ertheilt werden.

Oldenburg, vom Rathhause, den 19. Dec. 1814. Bürgermeister und Rath hieselbst.

20) Am 4. Januar k. J. sollen im Herren- und Buchholz Eichen auf dem Stamm, auch 600 Fuder Erlen Buchholz, an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Liebhaber wollen sich Morgens 9 Uhr bey dem Wohnhause des Holznechts Duhme auf dem Herrenholze einfinden.

Wesra, aus dem Amte, den 16. Decemb. 1814. Schmedes.

21) Nach Höchster Bestimmung sollen die zur Ueberdrückung der am Schlusse des abgewichenen Jahres in einigen Gegenden des Herzogthums ausgebrochenen ansteckenden Krankheit unter dem Hornvieh mit so glücklichem Erfolg angewandten Kosten auf sämmtliche Hornvieh bestehenden Einwohner nach folgendem Verhältniß repartirt werden:

daß von jedem Stück jungen Hornvieh bis zu 1 Jahr das einfache, bis zu 2 Jahr das doppelte,

von allem ausgewachsenen Hornvieh aber, milchenden Kühen, Schlachter- oder sonstiges Vieh auf der Weis das dreyfache und

In den Marschen das vierfache  
zu legen ist, und soll dabey diejenige Anzahl Horn-  
vieh jeglicher Gattung zum Grunde gelegt werden,  
welche bey der im Frühjahre des gegenwärtigen Jah-  
res vorgenommenen Zählung befanden worden, ohne  
Rücksicht, ob sich seit jener Zeit der Viehbestand ver-  
ändert habe.

Nachdem nunmehr die desfälligen Berechnungen  
aufgemacht worden, hat sich ergeben, daß von einem  
jeden Stück Hornvieh:

der ersten Classe  $\frac{3}{4}$  Grosen fl. Cour.

der zweyten Classe  $1\frac{1}{2}$  Grosen,

der dritten Classe  $2\frac{1}{4}$  Grosen,

und der vierten Classe 3 Grosen

zu entrichten erforderlich sey.

Es werden demnach ihr Namen und auf speciellem  
Auftrag der Herzoglichen Regierung sämtliche bey-  
kommende Einwohner dieses Herzogthums hiemit  
angewiesen, die von ihnen hiernach zu bezahlenden  
Beiträge innerhalb drey Wochen an die mit der  
Erhebung dieser Gelder beauftragten provisorischen  
Steuereintnehmer, bey Vermeidung executivischer  
Zwangsmittel, zu entrichten.

Oldenburg, den 20. December, 1814.

Hansen.

### Zweyte Bekanntmachung.

Oldenburgisches Stadtg. 1) Verkauf des Haus-  
ses der verstorbenen Wittve des weyl. Gastwirths  
Johann Hinrich Lösche zu Oldenburg den 10. Jan-  
uar 1815. Angabe den 29. December 1814.

2) Verkauf von Kaufmanns Ludwig Meiners  
Haus und Stall zu Oldenburg den 9. Januar  
1815; Angabe den 29. December 1814.

### Streckbriefe.

Wenn Johann Hinrich Menkens, Hausmann  
zu Habbrügge, Amtes Sanderkese, Herzogthums  
Oldenburg, wegen vielfach verübten Diebstahls,  
Straßenraubes und Betrugs, am 10. April 1811.  
von der hiesigen Regierungscanzley zu sechsjähriger  
Zuchthausstrafe verurtheilt, auch nach dem Straforte  
gebracht worden ist, indessen nachher seine einstweilige  
Freylassung bey den damaligen Französischen Behör-  
den zu bewirken, und seitdem der, zur Beförderung  
öffentlicher Sicherheit erforderlichen, Wiederverhaftung  
fortdauernd zu entziehen gewünscht hat, so werden  
alle Obrigkeitlichen resp. in subsidium jüris et sub-  
solatione ad reciproca geziemend ersucht oder besch-  
liet, auf den gedachten, im untenstehenden Signa-  
lement näher bezeichneten Johann Hinrich Menkens  
alsd. Ernstes vigiliren und im Veretungsfalle dem

selben sofort arretiliren zu lassen, dann aber von solcher  
Arretilirung hieselbst Nachricht zu erteilen, damit  
wegen Berichtigung der Kosten und wegen der Auss-  
lieferung und des Anherotransports des Sträfungs-  
die nöthigen Verfügungen getroffen werden können.

Oldenburg, den 1. December, 1814.

Herzogl. Oldenburgische Justiz, Canzley.

Runde. v. Oeder.

Schloffer.

### Signalemente.

Johann Hinrich Menkens, Hausmann zu  
Habbrügge, Amtes Sanderkese, Herzogthums Olden-  
burg, ist 47 Jahr alt und 6 Fuß groß, hat blonde  
Haare und Bart, eine kleine runde Stirn, graue  
Augen, eine spitze Nase, einen gewöhnlichen Mund  
und ein rundes, etwas gespaltenes Kinn, ist übrigens  
von blasser Gesichtsfarbe, und besonders daran kennt-  
lich, daß der zweyte Finger der rechten Hand etwas  
stief ist. Wegen seiner Bekleidung, fehlen bestimmte  
Angaben.

### Öffentliche Verkäufe.

1) Der Hausmann Harm Anton Brumund zu  
Ohrwege, Amtes Zwischenahn, will am ersten Diens-  
tage nach Weihnachten, als am 27. d. M., Mor-  
gens 10 Uhr, und an den folgenden Tagen 300  
theils Eichen theils Buchenstämme in seinen Höl-  
zungen beym Hause, ferner in und bey seinem Hause  
20 bis 30 Körbe Bienen, einige Kannen Futter-  
henig, einige magere Schweine, 100 bis 200 Schef-  
fel reinen Hocken, 1000 pflanzbare Tannen, auch  
einige Schefel Ausaat grünen Hocken auf der sog-  
nannten Tange öffentlich meistbietend verkaufen lassen.  
v. d. Lippe.

2) Auf Ansuchen Johann Wilhelm Lindemann aus  
Werabe ist der öffentliche Verkauf dessen in Begesack  
an der Havenstraße, zwischen weyl. Carsten Hues-  
manns Wittve und Berend Ordelmann Erbe beleges-  
nen, jetzt von Wilhelm Ende bewohnten Hauses, Stall,  
Garten und Zubehör, dem Eigenthümer zum Besten  
bewilligt, und dazu Termin auf den 17. Januar  
1815, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in  
Bremen angefest.

3) Der Kaufmann Ludwig Meiners zu Oldenburg  
ist gewillt, sein an der Langenstraße in Oldenburg  
zwischen den Häusern des weyl. Rathsvorwandten  
Schroder und der Wittve Pophankin belegene Wohn-  
haus nebst Stall am 9. Januar 1815, Vormittags  
10 Uhr, im Hause des Gastwirths Meyer am Markte  
öffentlich meistbietend verkaufen, oder, falls nicht hie-



länglich geboten wird, verheuern zu lassen. Die Angabe ist den 29. December 1814. bey dem hiesigen Stadtgerichte.

### Öffentliche Verheurungen.

1) Weyl. Regierungs-Advocat Ruchstrat Wittwe, als Vormünderin ihrer Kinder, ist gewillt, am 23. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in der Haarenmühle ihre zu Ofen belegene ehemalige Buschmanns Stelle auf ein oder mehrere Jahre öffentlich meistbietend verheuern zu lassen; wobey nachrichtlich bekannt gemacht wird, daß 18 Scheffel Roggen-Saatland im Grünen abgeliefert werden.

### Zu verkaufen.

1) Unterzeichneter hat mehrere Sorten holländischen Toback von seinem Bruder aus Amsterdam erhalten, wovon die Proben bey ihm besehen auch auf Verlangen übersandt und die Preise dabey gemeldet werden können. Ohwege, im Amte Zwischenahn.

Harm Anton Brumund.

2) Es sind für auswärtige Rechnung circa 100 Pfund Bettfedern und 50 Pfund Dunen von lebendigen Gänsen, doch nur im Ganzen, zu billigem Preise zu verkaufen. Das Nähere ist in der Expedition zu erfragen.

3) Salz bey Lasten und einzelnen Scheffeln, schöne Porcelain: Engl. Steinzeug: und Glaswaaren, neue Rosinen und Corinten, neue Ant. Pflaumen 14 Pf. für 1 Rthlr. Gold, neue Citronen, Russische Wachs- und Talglüthe, mehrere Sorten feinen und ordinären Kaffee, Raffinade, Melis und Candis, feinen, mittel und ord. Rum, alten Malaga, Franzbrantwein, Genever, Essig, Rohn: Provenz: und Rüb: Del, überhaupt alle zum Gewürzfaß gehörende Waaren zu billigen Preisen bey Christian Kaltwasser.

4) Bey dem Buchbinder Schmidt vorzüglich schöne Neujahrswünsche, worunter sich die feineren, als Fruchtkränchen oben und unten zu ziehen, Blumenstrauß, feine mit goldenen und silbernen Klappen, auch Spitzverzierungen, bewegliche mit verborgenen Schiebern, auf Pracht: und ordinär Papier geprägte, durch innern und äußern Geschmack besonders auszeichnen; so wie auch die ordinären Sorten zu den bekannten billigen Preisen.

5) Mein Haus in der Haarenstraße Nr. 411. ist unter der Hand zu verkaufen. Mauer.

6) Eine kleine Abhandlung, welche gewiß jedem Vaterlandsfreunde interessant seyn wird, ist unter dem Titel: Heiligiße Betrachtung am ersten Advent.

sonntage den 27. November 1814., als dem Jahrestage der beglückenden Wiederkehr unsers geliebten Landesvaters, zu haben bey dem Buchbinder Voigt und bey mir zu 9 Gr. Cour.

Dierks, Gasstraße 346.

7) Mit einem Sortiment schönen Spielzeug für Kinder habe ich mich zu diesem bevorstehenden Weihnachten bestens empfehlen wollen. Zugleich bringe ich mein Waarenlager meinen geehrten Söhnen in gütige Erinnerung; solches besteht in allen möglichen Arten Eisenwaaren, sowohl geschlagenen, geschmiedeten als gegossenen stählernen und eisernen Geräthen für Künstler und Handwerker, messigenen, vergoldeten, lackirten und plattirten Waaren, allen Arten Schneidewaaren, hölzernen Schaufeln, Eimer, Schachteln und Bürsten, und überhaupt allen möglichen Artikeln, was man unter der Benennung von kurzen Waaren versteht. Ferner in wollenen Garn, feinen und groben gestrickten wollenen Püchen, Röcken und Camisölen, Winterschuhen, haarenen Sohlen, wollenen und baumwollenen Vertquasten, wie auch weißen Steinzeug, Porcelain und einer Auswahl schöner Mundtassen. Indem ich die billigsten Preise verspreche, bitte um geneigten Zuspruch.

J. D. Eylers, Achternstraße Nr. 230.

8) Besten Franzwein die Boutelle zu 11 Gr. Cour. Gurken in Eißig das Glas 30 Gr. Cour., schönes Hoyaer Blumenmehl 14 Pfund für 1 Rthlr. Cour., das Pfund 5 Gr., und ordinäres 16 Pfund für 1 Rthlr. Cour. das Pfund 4½ Gr., ist zu haben bey Strohm, am Damme Nr. 123.

9) Ein neuer und ein schon gebrauchter sich noch in gutem Stande befindender Rührwagen nebst Stühlchen, wie auch eine Halb Chaise, bey dem Schmiedemeister Moritz Hallerstedt an der neuen Wallstraße in Oldenburg.

10) In des Oltmann Ahlers Hause zu Egestedt werden am 28. d. M. etliche alte Schiffssegel verkauft.

### Zu Kauf gesucht.

1) Sollte jemand ein in gutem Zustande befindliches Jales: Schmaack: oder Ruffschiff mit vollständigem Inventarium versehen, was völlig beladen höchstens 6 Fuß tief gehet und ungefähr 30 schwere Lasten groß ist, zu einem billigen Preise abzusetzen haben, der wolle sich gefälligst bey uns melden.

J. E. Heeren und Comp. in Bremen.

(Siehe bey eine Beilage.)

### Zu verheuern.

1) Das Wohnhaus an der Mottenstraße, so jetzt vom Schneider Busse bewohnt wird, habe ich auf Oten zu vermietzen. A. G. Ahrens Wittwe.

2) Die Okeretage nebst Keller und Boden in dem Hause Nr. 266. an der Achternstraße, auf Otern anzutreten. Nähere Nachricht bey Post.

3) Hergen Langen zu Gröndland, als Vormund über Hinrich Gärings Kinder zu Inte, will die seinen Pupillen zuständige, im Wshl belegene drey Hämme Fectweiden, worunter eine Ochsenweide, zusammen 267 Jück, die sämmtlich im besten Stande sind, von Maytag 1815. bis dahin 1816., am 11. Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Frau Wittwe Lübbers Hause zu Eenshamm verheuern.

4) Gerhard Böning zu Berne ist gewillet, 1) das von ihm selbst bewohnte Haus nebst kleinem Garten, worin sich ein Wasserbrunnen befindet, 2) das Backhaus, worin seit verschirdenen Jahren die Grobscherey mit vielem Nutzen getrieben ist, und 3) einen zwischen Berne und Campe liegenden besriedigten und mit vielen Obstbäumen versehenen Garten, von Maytag 1815. an, auf ein oder mehrere Jahre unter der Hand zu verheuern. Die Heurlichehaber wollen sich daher baldigst bey ihm melden.

5) Von den Abdickischen Ländereyen zu Oberhammelwarden sollen circa 60 Jück in verschirdenen Kämpen am 28. December d. J. in Carsten Ojem Weidhause zu Oberhammelwarden, von Maytag 1815. an, auf 1 Jahr verheuert werden.

Hammelwardermoor, den 12. December, 1814.  
J. Kimm. J. H. Kloppenburg.

6) Das jetzt den Erben des wehl. Herrn Auctionsverwalters Kumpff zuständige, auf dem neuen Hamme zu Ovelgönne belegene, vorhin Hülsebuschische Haus Nr. 11 am 24. December d. J. in des Gastwirts Weidhause auf ein Jahr unter der Hand meistbietend verheuert werden, welches den Heurlichehabern durch angezeigt wird.  
Drees,  
G. vollmächtigter der Kumpffschen Erben.

### Verloren.

1) Es ist ein großer und ein kleiner weißer seidenen Strumpf verloren worden. Der Finder wird belohnt, sie gegen ein gutes Fundgeld wieder bey der Wittwe Weinardus an der Achternstraße abzugeben.

### Personen die in Dienst verlangt werden.

1) Auf einem adelichen Gute im Herzogthum Oldenburg wird ein verheyratheter Gärtner, der einen Küchengarten und Obstbäume gut zu behandeln versteht, auf nächsten Otern unter annehmalichen Bedingungen gesucht, und können dtejenigen, welche hierzu Lust haben, sich in der Expedition dieser Anzeigen melden und die Bedingungen vernehmen.

### Vermischte Nachrichten.

1) Hinrich Fischer, Spiegelfabrikant in Bremen, macht seinen Herren Freunden und Gönnern in Oldenburg ergebenst bekannt, daß er seine Wohnung verändert habe und jetzt in der Wolkenstraße Nr. 58. wohne. Zugleich empfiehlt er sich mit seinem Spiegellager, welches enthält große und kleine Spiegel in allen Sorten, Rahmen, Gardienensfängen und Zierathen, welche immer vorräthig sind. Nimmt Bestellungen an auf alle Sorten Spiegel, welche nach der Wand oder dem Pfeiler gemacht werden, wie auch auf Trümeaux mit Consolen oder Tischen, wovon er die schönsten Zeichnungen aufweisen kann. Er wird es sich angelegen seyn lassen, das ihm geschenkte Zutrauen zu erhalten.

2) Das Mädchen, so am Donnerstage Nachmittags das Stück weißes Leinen auf einen unrichtig angegebenen Namen abgefordert hat, wird hiemit aufgefordert, den rechten Namen, für wen sie es geholet, oder das Leinen zurückzubringen.

Joh. Christ. Grovermann.

3) Da ich bereits einige junge Demoselles in Pension habe, so bin ich von mehrern meiner Freunde aufgefordert worden, eine solche Anstalt zu errichten. Ich bitte daher Eltern, welche geneigt seyn sollten, ihre Kinder in Pension zu geben, solche mir anzuvertrauen; meins einzige und größte Sorge wird der Kinder Wohl seyn. Außer Logis, Beköstigung und Wäsche erhalten die Pensionairs für die billige Summe von 200 Rthlr. Gold jährlich, Unterricht in der deutsch, englisch, und französischen Sprache, Religion, Geschichte, Geographie, Orthographie, Briefstyl, Schönschreiben, Zeichnen, Singen, Tanzen und in allen weiblichen Arbeiten. Musikunterricht wird besonders bezahlt. Sollten Eltern gesonnen seyn, ihr Zutrauen mir zu schenken, so bitte ich sie, unter folgender Adresse mit mir Rücksprache zu nehmen. Der freundschaftlichsten Aufnahme und Behandlung dürfen die Kinder entgegensehen, und ich werde mich

Kalz durch das Zeugniß der Zöglinge fühlen, wenn solche in der Folge meine Angabe bestätigten werden.  
— Der Kaufmann Quiek in Oldenburg wird nähere Auskunft hierüber geben.

Sophie Needham,

Buchtstraße Nr. 57. in Bremen.

4) Nach einer mir gewordenen Verordnung Herzoglicher Hochpreistlicher Cammer vom 1. d. M. kann es auch nicht gestattet werden, daß fremde Reisende, die mit Miethfuhrn auf einer Station ankommen und vor Ablauf von 24 Stunden weiter reisen wollen, einen andern Miethkutscher annehmen, es sey denn, daß sie das ganze Fuhrgeld erlegen. Es wird dieses deshalb bekannt gemacht, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

A. C. Meynen.

5) Als recipirter und beeidigter Rechnungsfeller bey dem Ovelgönnschen Landgerichte diene ich gegen die Gebühr einem jeden, der es verlangt, prompt.

Ostermann,

penfionirter Landgerichts-Copist daselbst.

6) Ich habe beynähe den ganzen Sommer ein fremdes Kalb gegraset und jetzt mit den weinigen aufgebunden. Der Eigenthümer wird ersucht, solches gegen Anzeig der Kennzeichen und Belegung des Gras- und Futtergeldes wieder in Empfang zu nehmen. Dalseyer.

Wittwe Gloystein.

7) In Esenshamm hat sich das Gerücht verbreitet, daß ich einen hiesigen Zimmermann, Namens Sturm, durch Versprechung einer halben Pistole bestimmt haben soll, bey meinen kurz vorher mehrmals nächtelich gemolknen Kühen zu wachen, daß dieser Sturm dem zufolge gewacht, und wirklich Melker, unter andern noch einen Eilert Nehmeyer und seine Ehefrau hieselbst, bey meinen Kühen gesunden und erkannt haben solle, und ihm auf seine beschällige Anzeige von mir die versprochene halbe Pistole bezahlet worden sey. Diesem Gerüchte wider-

spreche ich als in allen seinen Bestandtheilen grundfalsch, um fernern beleidigenden Deutungen vorzubeugen. Esenshamm. Lübbe Willers.

## Todes-Anzeigen.

1) Sanft entschlummerte am 29. November zu einem bessern Leben meine gute Mutter Mette Coor. Teerkorn. Eine 4tägige Brustkrankheit zerriß den Faden ihres immer thätigen Lebens in einem Alter von 74 Jahren, 5 Monaten, 24 Tagen.

Süderschwey, den 16. December, 1814.

Johann Teerkorn.

2) Nach einem beynähe 12jährigen Leiden starb am 16. d. M. unsere geliebte Tochter und Stieftochter Friederike Charlotte Hilbers im 32sten Jahre ihres Alters an der Auszehrung. Wir machen diesen Sterbefall unsern Verwandten und Freunden hiemit schuldigt bekannt, und, überzeugt von deren Theilnahme, verbitten wir alle Beyleidsbezeugungen.

Ovelgönne. G. Maes, Secr.

M. S. Maes, geb. Kloppenburg.

3) Die Decembris decima septima mane obiit, munitus omnibus sanctae nostrae religionis sacramentis, natus die septima Maii 1749. reverendus admodum sacerdos Stephanus Patras, Canonicus collegialis Ecclesiae Regalis Sii Fursaei de Peronia in dioecesi Noviodunensi, Prior de St. Priest-les-tours in dioecesi Parisiensi, beneficiarius Sacelli du Thuysignal in dioecesi Eboracensi, commissarius quattuor collegiorum ex Albani in Rothomago, instructus jure Committimus ad Parlamentum Rothomagense.

Qui defuncti probum ingenium et virtutem stoicam noverant, ipsius cineri mecum lacrymam dabunt.

Avunculo amatissimo nepos devotissimus  
G. P. Patras, Lector.

Die Abonnementsgelder für die wöchentlichen Anzeigen und Oldenburgische Zeitung, hier in der Stadt, werden, wie bisher, auch dies Jahr von Delmann eingefordert werden.

